

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 7. Januar 2014

9. Gemeindeordnung (Weisslingen)

1. Gemäss Art. 89 Abs. 1 KV regeln die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden ihre Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe in der Gemeindeordnung. Die Gemeindeordnungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Der Regierungsrat prüft die Gemeindeordnungen auf ihre Rechtmässigkeit (vgl. Art. 89 Abs. 3 KV). Die Genehmigung durch den Regierungsrat hat konstitutive Wirkung, d. h., die entsprechenden Gemeindebeschlüsse werden erst nach der Genehmigung wirksam. Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Weisslingen haben anlässlich der Urnenabstimmung vom 22. September 2013 eine Teilrevision ihrer Gemeindeordnung (GO) beschlossen. Die Änderungen umfassen insbesondere die Abschaffung der Sozialbehörde als Folge des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (Wegfall der Aufgabe des Vormundschaftswesen) sowie die Übertragung der verbleibenden Aufgaben der Sozialbehörde auf den Gemeinderat, die Abschaffung der vorbereitenden Gemeindeversammlung für Kreditgeschäfte von Zweckverbänden und interkommunalen Anstalten, die personelle Verkleinerung der Schulpflege von bisher sieben auf neu fünf Mitglieder sowie weitere Anpassungen an bzw. Nachvollzug übergeordneten Rechts (z. B. Abschaffung des Geschworenengerichts). Im Übrigen wurde die Anzahl Mitglieder der Bibliothekskommission auf drei beschränkt.

3. a) Zu Bemerkungen Anlass gibt die Aufhebung der Bestimmungen betreffend die Aufgaben und Kompetenzen der Sozialbehörde. Die Weisung zur Urnenabstimmung vom 22. September 2013 betreffend die Teilrevision der GO zuhanden der Stimmberechtigten der Gemeinde Weisslingen informierte darüber, dass der Aufgabenbereich der Sozialbehördenmitglieder mit dem Übergang der vormundschaftlichen Angelegenheiten an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde stark verkleinert werde, was auch eine geringere Anzahl Sitzungen mit sich bringe. Der Gemeinderat habe daher beschlossen, die Sozialbehörde aufzuheben und die verbleibenden Aufgaben betreffend die Fürsorge einschliesslich Asylwesen dem Gemeinderat zu übertragen. Dies wurde mit der Aufhebung der Bestimmungen über die Sozialbehörde in der GO deutlich gemacht.

Grundsätzlich haben die Gemeinden gemäss § 6 Abs. 1 des Sozialhilfegesetzes (SHG; LS 851.1) eine Fürsorgebehörde zu bestellen. Nach Abs. 2 kann die GO die Aufgaben der Fürsorgebehörde aber auch dem Gemeinderat übertragen. Mit anderen Worten müsste die GO der Gemeinde Weisslingen – aufgrund der Abschaffung ihrer Sozial- bzw. Fürsorgebehörde – diese Aufgaben nun dem Gemeinderat übertragen. Eine ausdrückliche Übertragung an den Gemeinderat fehlt jedoch in der GO. Angesichts der entsprechenden Information in der Weisung an die Stimmberechtigten, wonach die Sozialbehörde aufzuheben sei und deren verbleibende Aufgaben dem Gemeinderat zu übertragen seien, sowie der aufgehobenen Bestimmungen in der GO betreffend die Sozialbehörde ist nach Treu und Glauben davon auszugehen, dass die Übertragung der Aufgaben der Fürsorgebehörde auf den Gemeinderat vom Willen der Stimmberechtigten erfasst ist. Schliesslich ist auch zu berücksichtigen, dass dem Gemeinderat aufgrund der allgemein gültigen Zuständigkeitsvermutung gemäss § 64 Ziff. 2 GG die Besorgung der Gemeindeangelegenheiten zukommt, soweit nicht eine andere Behörde oder die Gemeindeversammlung zuständig ist. Insgesamt rechtfertigt es sich, die Aufhebung der Bestimmungen betreffend die Sozialbehörde in dem Sinne auszulegen und zu genehmigen, dass die Aufgaben der Fürsorgebehörde dem Gemeinderat übertragen wurden, auch wenn dies streng genommen eine Abweichung vom Wortlaut von § 6 Abs. 2 SHG bedeutet.

b) Weder in der GO noch in der zugehörigen Weisung findet sich eine Bestimmung zur Inkraftsetzung der anlässlich der Urnenabstimmung vom 22. September 2013 geänderten Bestimmungen. In diesem Fall hat der Gemeinderat im Anschluss an die Genehmigung durch den Regierungsrat den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Änderungen zu beschliessen. Da die Änderungen vorliegend auch Auswirkungen auf die Anzahl Behördenmitglieder haben, hat er zu beachten, dass die bis anhin geltende Regelung über die Zahl der Behördenmitglieder bis zum Ablauf der Amtsdauer in Kraft bleibt und die neue Regelung betreffend die Verkleinerung der Zahl der Behördenmitglieder erst auf den Beginn der neuen Amtsdauer in Kraft tritt.

c) Im Übrigen geben die Änderungen zu keinen Bemerkungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von den Stimmberechtigten der Gemeinde Weisslingen am 22. September 2013 beschlossene Änderung der Gemeindeordnung wird im Sinne der Erwägung 3 genehmigt.

II. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Weisslingen, Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 40, 8484 Weisslingen (ES), den Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, sowie an die Bildungsdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi